



AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität in Hagen

Nr. 3/2005

Hagen, den 17.05.2005

Inhalt:

1. Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“ an der FernUniversität in Hagen vom 11.04.2005
2. Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Medizinethik“ an der FernUniversität in Hagen vom 11.04.2005

Herausgeber: Der Rektor der FernUniversität in Hagen, Feithstr. 152, 58084 Hagen

Redaktion: Dez. 2.3, Tel.: 02331/987-4378 und 2503

**Prüfungsordnung für das weiterbildende
Studium "Medizinethik"
an der FernUniversität in Hagen
Vom 11.04.2005**

Gemäß § 2 Abs. 4 und §§ 90, 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) -HRWG- vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des Abschlusszeugnisses
- § 18 Abschlusszeugnis
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Ziel des Studiums**

(1) Das Studium "Medizinethik" mit Zeugnisabschluss soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 81 HG NRW unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt auf dem Feld des gewählten Studiums grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung vergibt der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften ein Abschlusszeugnis. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches bzw. der studienrelevanten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten.

**§ 2
Regelstudienzeit, Studienumfang und
Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(1) Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden.

(3) Das Studium ist in 7 verpflichtende Module gegliedert, die jeweils 450 Arbeitsstunden umfassen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Kurse im Umfang von jeweils 8 SWS (= 240 Arbeitsstunden) gebündelt. Die restlichen 210 Arbeitsstunden pro Modul werden für Prüfungsvorbereitung und -durchführung, Präsenzseminare, Pflicht- und freie Lektüre genutzt. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die verbleibenden 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der Abschlussarbeit.

(4) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 120 Leistungspunkten (credit points) bewertet, d.h. mit jeweils 15 Leistungspunkten pro Modul und 15 Leistungspunkten für die bestandene Abschlussarbeit.

(5) In den Studienordnungen werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Studium mit Zeugnisabschluss ist ein abgeschlossenes mindestens sechsemestriges Studium der Medizin oder in einem affinen Fach, das die Befähigung zur Berufstätigkeit im medizinischen Bereich eröffnet an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.

**§ 4
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studium gemäß § 1 Abs. 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studienangeboten, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Umfang und Inhalt einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des ent-

sprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbenen Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten des Fachbereiches übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu Beginn des Studiums einzureichen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom gemeinsamen Prüfungsausschuss des Fachbereichs übernommen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und zum

Studienplan. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit im Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 95 Absatz 1 HG NRW die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. in einem für das Modul einschlägigen Fach promoviert hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der FernUniversität in Hagen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt

werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Abschlussprüfung für das weiterbildende Studium „Medizinethik“ besteht aus sieben studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussarbeit.

(2) Die Abschlussprüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht.

§ 8

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität für das weiterbildende Studium „Medizinethik“ mit Zeugnisabschluss eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls beherrschen und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können abhängig vom Modul in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

(4) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(5) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 10 Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll dem Prüfling spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt werden.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor

- einer Prüferin, die Hochschullehrerin oder Privatdozentin sein muss, oder einem Prüfer, der Hochschullehrer oder Privatdozent sein muss, in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs.1) oder
- einer Prüferin, die vom Fachbereich als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin sein muss, oder einem Prüfer, der vom Fachbereich als Prüfer bestellter promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein muss, in Gegenwart einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder einer/eines vom Fachbereich als Prüferin bzw. Prüfer bestellten Privatdozentin bzw. Privatdozenten erbracht.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss ein gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung bestellte/r Beisitzerin/Beisitzer am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(6) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 12 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 Abs. 9 beizufügen.

(3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt.

§ 13 Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung

(1) Zur Abschlussarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer sechs studienbegleitende Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die siebte studienbegleitende Prüfung kann auf Antrag nach der Bewertung der Abschlussarbeit abgelegt werden und als mündliche Prüfung durchgeführt werden, deren Gegenstand die Inhalte des siebten Moduls sowie die Verteidigung der Abschlussarbeit ist.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Abschlussarbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Der Termin der Ausgabe der Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuer der Abschlussarbeit eine in Forschung und Lehre tätige Hochschullehrerin bzw. einen in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten oder eine vom Prüfungsausschuss als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen vom Prüfungsausschuss als Prüfer bestellten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter unter der Maßgabe, dass die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine/ein in Lehre und Forschung tätige/r Professorin bzw. Professor oder ein/eine Privatdozent/in sein muß.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(8) Die Abschlussarbeit soll einen Umfang von 50 bis 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(9) Der Abschlussarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der

Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Für die Abschlussarbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(11) Ist die Abschlussarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Prüfung mit der Angabe von Gründen bei der Prüfungsverwaltung schriftlich abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betreffenden von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und

mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

3,1 – 3,5
3,6 – 4,0
4,1 – 5,0

D - Satisfactory
E - Sufficient
F – Fail

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Unbeschadet hiervon verbleiben die Regelungen des § 93 HG NRW (Freiversuchsregelung).

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bestandene Prüfungen können gemäß § 93 HG NRW einmal wiederholt werden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, innerhalb eines Jahres nach einem fehlgeschlagenen Versuch die Wiederholungsprüfung abzulegen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Sind nicht alle notwendigen Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses endgültig nicht bestanden.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade
1,0 – 1,5	A - Excellent
1,6 – 2,0	B – Very Good
2,1 – 3,0	C – Good

§ 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des Abschlusszeugnisses

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses ist bestanden, wenn die notwendigen Prüfungen und die Abschlussarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungen gebildet sowie aus der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Abschlusszeugnis werden die Bewertung der Prüfungen sowie die Bewertung der Abschlussarbeit mit den in § 16 Abs. 4 genannten Noten aufgeführt.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18 Abschlusszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Ist eine Prüfung oder die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kan-

didatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Abschlusszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 21

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung gilt zunächst für die Erprobungsphase von fünf Jahren ab dem Studienjahr 2005 und tritt zum 01.04.2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 10.03.2005 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 05.04.2005.

Hagen, den 11.04.2005

Der Dekan des
Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Arthur Benz

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“
an der FernUniversität in Hagen
Vom 11.04.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 90, 94 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) –HRWG– vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften“ erlassen.

Inhalt

Teil I	Allgemeines
§ 1	Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
§ 2	Abschluss
§ 3	Zulassung
Teil II	Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
§ 4	Dauer des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienbereiche
§ 7	Umfang des Studiums und Art der Prüfungsleistungen
Teil III	Leistungsnachweise, Prüfungen, Zeugnisse, Zertifikate
§ 8	Leistungsnachweise
§ 9	Schriftliche Masterarbeit
§ 10	Mündliche Abschlussprüfung
§ 11	Wiederholen von Prüfungen
§ 12	Abschlussart und Zeugnisse
Teil IV	Bewertungsmaßstäbe, Täuschung
§ 13	Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakte
Teil V	Anrechnung von Leistungen
§ 16	ECTS-Regelung
§ 17	Anrechnung von Studienleistungen
Teil VI	Organe
§ 18	Studiengangskommission
§ 19	Prüfungskommission
§ 20	Prüfende
Teil VII	Schlussbestimmungen
§ 21	Übergangsregelung
§ 22	In-Kraft-Treten <u>und Veröffentlichung</u>

Teil I Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung 4

Das Interdisziplinäre Fernstudium Umweltwissenschaften (**infernum**) vermittelt begriffliche und methodische Grundlagen sowie aktuelles Wissen der Ingenieur-, Natur-, Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zur Erkennung, Bearbeitung und nachhaltigen Lösung lokaler, regionaler und globaler Umweltprobleme. Die Studierenden erwerben darüber hinaus kommunikative Schlüsselqualifikationen - unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien. Durch das Studium werden sie befähigt, in interdisziplinären Teams innerhalb bzw. zwischen Unternehmen, Verwaltungen, Verbänden, Parteien, Forschungseinrichtungen, Beratungsinstitutionen, Öffentlichkeit und Medien umweltrelevante Pro-

blemstellungen selbstständig, lösungsorientiert und kreativ zu bearbeiten. Der Masterabschluss stellt aufbauend auf ein erstes Studium eine postgraduale Weiterqualifizierung dar.

§ 2 Abschluss

Für den erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungsstudiengang infernum wird der „Master of Environmental Sciences“ (M. Sc.) verliehen.

§ 3 Zulassung

(1) Zugelassen zum Masterstudiengang werden Bewerber/innen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium.

(2) Zusätzlich sollen eine besondere Studienmotivation oder umweltrelevante Kenntnisse vorliegen, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.

Teil II Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

§ 4 Dauer des Studiums

Die Gesamtstudiendauer beträgt im Teilzeitstudium in der Regel zwei Jahre oder vier Semester.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst Fernstudienkurse und Präsenzseminare, die zu disziplinären oder interdisziplinären Lehrmodulen zusammengesetzt werden.

(2) Die Zusammenstellung der Lehrmodule orientiert sich an aktuellen umweltwissenschaftlichen Entwicklungen und wird den Studierenden vor jedem Semester bekannt gegeben.

§ 6 Studienbereiche

Das Studium beinhaltet Module aus drei Bereichen:

Bereich 1: Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,

Bereich 2: Ingenieur- und Naturwissenschaften,

Bereich 3: Interdisziplinäre Querschnittsthemen.

§ 7 Umfang des Studiums und Art der Prüfungsleistungen

(1) Für die Vergabe des Masterabschlusses müssen die Studierenden insgesamt folgende Leistungen erbringen:

- Lehrmodule im Umfang von 44 Credits müssen erfolgreich bearbeitet werden, wobei je Bereich (§ 6) mindestens zwölf Credits erworben werden müssen. Die erfolgreiche Bearbeitung umfasst das Lesen des Modultextes und über das Internet bereit gestellter Informationen, das Bestehen der zugehörigen Prüfungsleistung (Einsendearbeit [§ 8 Abs. 2] oder Referat mit Thesenpapier [§ 8 Abs. 4]) und ggf. die Teilnahme an der zugehörigen Präsenz. Vom Prüfungsausschuss können Module als verpflichtend erklärt werden. Die Studierenden werden hierüber rechtzeitig informiert.

- Eine Hausarbeit (vier Credits) (§ 8 Abs. 3) und

- eine schriftliche Masterarbeit (§ 9) (zwölf Credits) müssen erfolgreich erstellt werden.

- Alle Teile der mündlichen Abschlussprüfung (§ 10) müssen bestanden werden.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt inklusive der Masterarbeit mindestens 60 Credits, d.h. 1.800 Arbeitsstunden.

Teil III Leistungsnachweise, Prüfungen, Zeugnisse, Zertifikate

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Form von schriftlichen Einsendearbeiten, Hausarbeiten, mündlichen Referaten mit Thesenpapier oder Ersatzaufgaben zu Präsenzen erbracht.

(2) Einsendearbeiten dienen der aktiven Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff eines Moduls und der Einübung des schriftlichen Formulierens wichtiger Sachverhalte. Sie haben einen Umfang von etwa 15 bis 20 Seiten. Einsendearbeiten sollen alleine und innerhalb von 26 Wochen nach der Belegung des Moduls verfasst werden.

(3) Eine Hausarbeit ist eine umfassendere theoretische oder praxisorientierte Studie, in der sich die Studierenden wissenschaftlich mit einem Thema auseinandersetzen. Sie kann auf der Grundlage eines Referates erarbeitet werden und hat einen Umfang von bis zu 30 Seiten. Hierzu gehören die eigenständige Suche des Themas und relevanter Literatur in Abstimmung mit dem/der Betreuer/in. Die Hausarbeit dient der Vorbereitung der Studierenden auf die Masterarbeit. Sie kann in einer möglichst multidisziplinär zusammengesetzten Gruppe von bis zu drei Studierenden erarbeitet werden. Details werden von der Prüfungskommission geregelt. Die Hausarbeit soll innerhalb von 26 Wochen nach der Anmeldung fertig gestellt werden.

(4) Im Rahmen von Präsenzveranstaltungen oder Exkursionen halten die Studierenden Vorträge zu einem vorgegebenen Thema. Hiermit lernen die Studierenden, wichtige Sachverhalte mündlich überzeugend vorzutragen und übersichtlich zusammenzufassen. Mindestens ein Vortrag muss gehalten und ein zugehöriges Thesenpapier verfasst werden. Wird ein Referat zu einer Präsenz im Rahmen eines Moduls gehalten, entfällt die Bearbeitung der zum Modul gehörenden Einsendearbeit.

(5) Studierende, die aus wichtigen Gründen (z. B. Wohnort in Übersee) nicht an Präsenzphasen teilnehmen können, können alternativ zur Teilnahme und zum Referat eine Ersatzaufgabe bearbeiten. Die Ersatzaufgabe soll dem Umfang nach dem Aufwand für die Präsenz entsprechen.

§ 9 Schriftliche Masterarbeit

(1) Die Studierenden sollen in einer schriftlichen Masterarbeit ihre fachliche, kommunikative und soziale Kompetenz nachweisen. Die Arbeit sollte praxisorientiert und interdisziplinär angelegt sein.

(2) Sie kann in einer möglichst multidisziplinär zusammengesetzten Gruppe von bis zu drei Studierenden erarbeitet werden. Details werden von der Prüfungskommission geregelt.

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist möglich, wenn insgesamt folgende Leistungen erfolgreich erbracht worden sind: erfolgreiche Bearbeitung von 40 Credits, Vortragen des Referats, Belegung aller erforderlichen Lehrmodule.

(4) Die Masterarbeit muss innerhalb von 26 Wochen nach der Anmeldung fertig gestellt werden und soll bei einer Einzelarbeit einen Umfang zwischen 60 und 80 Seiten haben. Näheres regelt die Prüfungskommission.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag eine Verlängerung gewähren.

(6) Die Themen der Hausarbeit und der Masterarbeit müssen unterschiedlich sein.

§ 10 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus vier Teilen. Die Prüfungsteile werden getrennt benotet. Im ersten Prüfungsteil trägt der Studierende die Ergebnisse der schriftlichen Masterarbeit vor und beantwortet Fragen der Prüfer/innen zur Arbeit und zum Vortrag. Im zweiten, dritten und vierten Teil wird ein Prüfungsgespräch über angrenzende Themen aus den Bereichen 1, 2 und 3 (§ 6) geführt.

Der/die Studierende kann Themen aus den Bereichen 1, 2 und 3, die Gegenstand des Prüfungsgesprächs sein sollen, im Vorfeld der Prüfung vorschlagen und mit den Prüfer/innen/n abstimmen.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Studierenden sollen unter anderem ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Wissen und Arbeitsergebnisse anschaulich und kondensiert zu präsentieren sowie gegenüber kritischen Nachfragen zu verteidigen.

(3) Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 40 Minuten je Teilnehmer/in.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist das Erbringen aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und die Abgabe der Masterarbeit (§ 7).

(5) Der Termin für die mündliche Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 11 Wiederholen von Prüfungen

Ist das Ergebnis einer Einsendearbeit, eines Referates, einer Hausarbeit, eines Teils der mündlichen Prüfung oder der schriftlichen Masterarbeit schlechter als ausreichend, so können diese Prüfungen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Note jeweils einmal wiederholt werden. In begründeten

Ausnahmefällen kann diese Frist durch die Prüfungskommission verlängert und eine nochmalige Wiederholung ermöglicht werden.

§ 12 Abschlussart und Zeugnisse

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Studium wird nach Bestehen der Abschlussprüfung ein Masterzeugnis ausgestellt. Es wird vom Dekan oder von der Dekanin des Fachbereichs unterschrieben, dem der oder die Prüfungskommissionsvorsitzende (§ 18 Abs. 3) angehört. Es enthält eine Auflistung der belegten Module, das Thema der Masterarbeit, die jeweiligen Noten der vier Teile der mündlichen Abschlussprüfung (§ 10), der Masterarbeit sowie die Endnote (§ 13 Abs. 3). Die Ausstellung erfolgt im Regelfall innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der Abschlussprüfung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs dem der oder die Prüfungskommissionsvorsitzende (§ 18 Abs. 3) angehört, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Environmental Sciences" (M. Sc.) verliehen.

(3) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

Teil IV Bewertungsmaßstäbe, Täuschung

§ 13 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Leistungs- und Prüfungsnachweise werden von den jeweiligen Korrektor/inn/en und Prüfer/inne/n (§ 19) vergeben. Folgende Noten sind für die Bewertung der Einsendearbeiten, Hausarbeiten, Referate, Masterarbeiten und Abschlussprüfungen zu verwenden:

ECTS	Deutsche Note	ECTS	Deutsche Übersetzung	Prozentwert
A	1,0 - 1,5	excellent	hervorragend	100 - 90
B	1,6 - 2,0	very good	sehr gut	89 - 80
C	2,1 - 3,0	good	gut	79 - 70
D	3,1 - 3,5	satisfactory	befriedigend	69 - 60
E	3,6 - 4,0	sufficient	ausreichend	59 - 50
F	4,1 - 5,0	fail	nicht bestanden	bis 49

Eine nicht ausreichende Leistung gilt als nicht bestanden.

(2) Wird aus Einzelnoten eine Gesamtnote errechnet, so wird der gewichtete Mittelwert der erreichten Punkte gebildet und der Wert gerundet. Die Einzelnoten werden im Zeugnis aufgeführt.

(3) Die Endnote für den Masterabschluss wird aus den Noten für die Masterarbeit (§ 9), für die vier Teile der mündlichen Abschlussprüfung (§ 10) und die Leistungsnachweise zu den Modulen (Einsendearbeiten, Hausarbeit, Referat mit Thesenpapier, § 8) errechnet. Die Masterarbeit geht mit 40 %, die vier Teile der mündlichen Abschlussprüfung gehen mit je 5 %, d.h. mit insgesamt 20 % und die Noten für die Leistungsnachweise zu den Modulen gehen mit insgesamt 40 % in die Endnote ein. Alle Leistungsnachweise werden dabei gleich gewichtet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 12 Abs. 1) bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Teil V Anrechnung von Leistungen

§ 16 ECTS-Regelung

Für die Messung der Studienleistung wird ein Credit-Point-System eingeführt, das sich am European-Credit-Transfer-System (ECTS) orientiert. Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 17 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann den Studierenden beim Nachweis gleichwertiger Leistungen die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie an Teilen des Präsenzstudiums erlassen.
- (2) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss vor Studienbeginn die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beizubringen.
- (3) Studienleistungen, die während des Studiums erbracht werden, können auch zu einem späteren Zeitpunkt angerechnet werden.

Teil VI Organe

§ 18 Studiengangskommission

- (1) Auf Vorschlag des vom Rektorat ernannten, den infernum-Studiengang federführend koordinierenden Lehrgebiets wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen die Mitglieder der Studiengangskommission. Die Studiengangskommission besteht aus 7 Mitgliedern (4 Professoren/innen, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, 1 Studierende/n) und 4 stellvertretenden Mitgliedern (2 Professoren/innen, 1 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, 1 Studierende/r). Die FernUniversität stellt mindestens die Hälfte der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder. In der Studiengangskommission müssen die drei am infernum-Studiengang beteiligten Fachbereiche durch mindestens ein Mitglied/stellvertretendes Mitglied vertreten sein. Der/Die Vorsitzende der Studiengangskommission wird von der Studiengangskommission gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Studiengangskommission beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Studiengangskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wählt einen Prüfungsausschuss.
- (4) Die Studiengangskommission ist für alle Grundsatzfragen sowie insbesondere für das Studienangebot, die Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung des infernum-Studiengangs zuständig. Sie erlässt die Richtlinien für die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei von der Studiengangskommission gewählte Mitglieder (2 Professoren/innen, 1 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in) und drei stellvertretende Mitglieder (2 Professoren/innen, 1 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in) an.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Modulabschluss- wie der Masterprüfungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Masterstudiengangs und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt er Richtlinien. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfungsausschuss legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen gem. § 2, die Anrechnung von Studienleistungen nach § 9, setzt die Termine für die Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulabschlussarbeiten.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modulprüfungen und die Prüfungsausschüsse für die Masterprüfungen.

§ 20 Prüfende

(1) Prüfungsberechtigt sind die Autor/inn/en und die Betreuer/innen der Module und weitere fachlich geeignete Personen, die von der Prüfungskommission benannt werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 95 HG erfüllen. An jeder Abschlussprüfung sind mindestens zwei Prüfer/innen verschiedener Fachrichtungen beteiligt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfungsberechtigten durchgeführt. Ein/e Prüfer/in sollte dabei den Bereich 1 und die/der andere den Bereich 2 vertreten können.

Teil VII Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelung

(1) Studienleistungen, d. h. Studienzeiten, Kursbelegungen, Einsendearbeiten und Prüfungen, die im Rahmen des Interdisziplinären Fernstudiums Umweltwissenschaften seit dem Wintersemester 2000/01 erbracht wurden, werden für die Erlangung des Masterabschlusses anerkannt, sofern die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung für infernum zugelassen worden sind, können zwischen der Anwendung dieser Ordnung und der Prüfungsordnung vom 31.7.2002 wählen. Eine einmal getroffene Entscheidung ist verbindlich.

§ 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Kraft. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte

- Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19.01.2005,
- Rechtswissenschaft vom 15.06.2004,
- Wirtschaftswissenschaft vom 16.03.2005

und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 05.04.2005.

Hagen, den 11.04.2005

Der Dekan des
Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Arthur Benz